

<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Wiesloch</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p><b>Caritasverband</b> für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Außenstelle Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Weinheim</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	--	---

# Kindergarten-Info 01/2013

Stand 19.02.2013

## In eigener Sache

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2013 hat sich die Zuständigkeit der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde Heidelberg auf die Kirchengemeinden im ehemaligen Dekanat Weinheim erweitert. Die Geschäftsstelle wurde somit zur neuen Verrechnungsstelle Heidelberg-Weinheim.

Im Zuge dessen haben sich die neue Verrechnungsstelle Heidelberg-Weinheim, die Verrechnungsstelle Heidelberg-Wiesloch sowie die im Einzugsgebiet beider Verrechnungsstellen zuständige Fachberatung darüber verständigt, die Kindergarten-Info künftig gemeinsam zu erstellen. Dies wird auch im erweiterten „Briefkopf“ der Kindergarten-Info sichtbar.

Mit der gemeinsamen Kindergarten-Info möchten wir eine Informationsstruktur bieten, die einen gleichen Mindest-Informationsstand für Träger, Kindergartenbeauftragte und Leitungen gewährleistet. Die Inhalte der Kindergarten-Info werden von den beiden Verrechnungsstellen und der Fachberatung zusammengetragen und abgestimmt. Unser Ziel ist es, für Sie vier Ausgaben der Kindergarten-Info pro Jahr zu erarbeiten.

Die Kindergarten-Info ersetzt künftig für die Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde Heidelberg den „Rundbrief“ der Fachberatung.

Wir hoffen, unser gemeinsames Projekt findet Ihren Zuspruch und freuen uns über Rückmeldungen, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

## Recht/Gesetz/Politik

### Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr

Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Trotz einer nicht unbedeutenden Ausbaquote für Betreuungsplätze ab einem Jahr in den letzten Jahren werden nicht alle Kommunen in Baden-Württemberg den Rechtsanspruch erfüllen können. In vielen Kommunen und insbesondere in größeren Städten ist die Einführung eines **zentralen Anmeldeverfahrens** geplant, um Mehrfachanmeldungen zu identifizieren und somit einen genauen Überblick über den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu erhalten. Diesbezüglich werden auf Landesebene derzeit Vereinbarungen verhandelt sowie datenschutzrechtliche Fragen überprüft. Diskutiert werden mancherorts auch

einheitliche Aufnahme- bzw. Vergabekriterien für die vorhandenen Betreuungsplätze. Eine zentral gesteuerte Platzvergabe ist nicht angestrebt.

Bezüglich der Erfüllung des Rechtsanspruchs für **Kinder ab einem Jahr mit Behinderungen** oder solchen, die von Behinderung bedroht sind, zeichnet sich nach aktuellem Diskussionsstand auf Landesebene ab, dass keine zusätzlichen sonderpädagogischen Einrichtungen geschaffen werden bzw. die entsprechenden Platzkapazitäten dort nicht erhöht werden sollen. Die Aufnahme soll in Regeleinrichtungen erfolgen. Entsprechende räumliche und personale Voraussetzungen müssen gegeben sein. Wie immer bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen muss die Entscheidung, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einzelfalls unter fachlichen Gesichtspunkten geprüft und getroffen werden.

### Statistik 2013

Das **Statistische Landesamt** hat alle Einrichtungen bereits vorab informiert, dass das Zeitfenster zum Ausfüllen der Fragebogen mit nur 2 Wochen sehr eng bemessen ist. Hintergrund ist die Notwendigkeit, vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs aktuelle Daten zur Betreuungssituation vorlegen zu können. Auch für die Kommunen ist die termingerechte und korrekte Abgabe der Daten von Bedeutung, da die jeweiligen Zuschüsse gemäß § 29 b und c Finanzausgleichsgesetz (FAG) daran gekoppelt sind. Die Daten zum Stichtag 01.03.2013 müssen daher bis **18.03.2013** online bearbeitet bzw. die Papierbogen ausgefüllt und per Post versandt sein. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Hinweise im Informationsschreiben bezüglich der Aufforderung zur Abgabe der statistischen Daten.

Stichtag für die **jährliche Meldung gemäß § 47 SGB VIII** für das Jahr 2013 ist ebenfalls der 1. März 2013. Die Erhebungsbogen wurden an diejenigen Einrichtungen, die ihre Statistik noch nicht online bearbeiten, per Post geschickt. Die Bogen sind entsprechend dem beiliegenden Merkblatt auszufüllen und ebenfalls bis zum **18.03.2013** an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Referat Tageseinrichtungen für Kinder, Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg zu schicken.

Für Rückfragen zur Bearbeitung der Statistikbogen steht Frau Dännart unter der Rufnummer 0761-89 74 122 von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 13.00 Uhr zur Verfügung. Per Email erreichen Sie sie unter [daennart@caritas-dicv-fr.de](mailto:daennart@caritas-dicv-fr.de).

Auf folgende häufige Fehlerquelle möchten wir Sie an dieser Stelle aufmerksam machen: Maßgeblich für die Angabe in der Statistik ist die von den Eltern für ihr Kind laut Betreuungsvertrag in Anspruch genommene Betreuungsform – nicht die tatsächliche Anwesenheit. Zum Beispiel: Belegt ein Kind einen Platz in der Regelgruppe ist dies entsprechend anzugeben, auch wenn dieses Kind lediglich am Vormittag die Einrichtung besucht.

### Diskussionsstand Änderung § 7 KiTaG Pädagogisches Personal

Der Mangel an qualifizierten Fachkräften, die in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können, ist in der Region Rhein-Neckar massiv spürbar – nicht nur, wenn Vertretungskräfte benötigt werden, sondern auch in Bezug auf die Wiederbesetzung regulärer Stellen unabhängig vom Stellenumfang. Durch eine Änderung des sog. „Fachkräftekatalogs“, wie er in § 7 KiTaG geregelt ist, sollen künftig neben den bisher bekannten Berufsgruppen auch Fachkräfte wie beispielsweise Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Grund- und Hauptschullehrkräfte sowie Angehörige einiger anderer pädagogischen Berufe als pädagogisches Personal in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können, ohne dass hierfür Ausnahmezulassungen seitens des Landesjugendamtes notwendig sind. Einem entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des § 7 KiTaG und somit einer Erweiterung des Fachkräftekatalogs hat der Ministerrat bereits zugestimmt. Der Gesetzentwurf befindet sich nun in der Anhörung und wird anschließend in den Landtag eingebracht. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Der Diözesancaritasverband entwickelt derzeit ein Fortbildungskonzept, um solche „Quereinsteiger“ hinsichtlich der aktuell in Kindertageseinrichtungen notwendigen Anforderungen (Orientierungsplan etc.) zu qualifizieren. Zudem wurde in einem Gespräch mit den Fachschulen der Region im Dezember angeregt zu prüfen, ob dort entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden können, um Quereinsteiger auch in Bezug auf Methodik für die Arbeit mit Kindern/Kindergruppen im Alter von eins bis sechs Jahren „fit“ zu machen.

### **Datenschutz in Kindertageseinrichtungen**

Die gemeinsame Broschüre des baden-württembergischen Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, der kirchlichen und sonstigen freien Trägerverbände, der Kirchen und ihrer Datenschützer und des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg ist im September 2012 erschienen und wurde an alle Träger und Kindertageseinrichtungen versandt. Die Broschüre liegt mittlerweile in 15 Übersetzungen vor und kann in diesen Sprachversionen als pdf-Datei herunter geladen werden unter [www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1385951/index.html](http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1385951/index.html)

### **Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindergärten**

Das Land Baden-Württemberg übernimmt zum 01.01.2013 für alle Kindergärten des Landes die Vergütung für das Kopieren von Noten und Liedtexten.

Zuständig für die sogenannten „grafischen Vervielfältigungsrechte“ ist die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition). 2010 hat sie die GEMA mit der Lizenzierung der Notenkopien für vorschulische Einrichtungen beauftragt.

Der ab 01.01.2013 geltende Pauschalvertrag kommt sämtlichen Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg zugute. Er ersetzt alle Einzelverträge, welche die GEMA bislang im Auftrag der VG Musikedition mit den Einrichtungen abgeschlossen hat. Die jährliche Pauschale sowie die Dokumentation der hergestellten Kopien werden in Abstimmung mit dem Gemeinde-, Landkreis- und Städtetag vom Land Baden-Württemberg übernommen.

### **Kein Raum für Missbrauch**

Der im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs fordert besseren Schutz vor sexueller Gewalt für 14 Millionen Kinder und Jugendliche in über 200.000 Einrichtungen. Ziel ist ein gesamtgesellschaftliches Bündnis gegen sexuellen Missbrauch. Mit der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ werden Eltern und Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder Kliniken aufgefordert, den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu verbessern.

Weitere Informationen zur Kampagne, Material und Literaturtipps finden Sie auf der Seite [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)

## **Kirche/Caritas**

### **Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen**

Im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (Nr. 27 vom 16.10.2012) wurde das „Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ veröffentlicht. Geregelt werden darin Maßnahmen zur Prävention von (sexuellem) Missbrauch unter Hinweis darauf, dass sich Präventionsarbeit nicht in Einzelmaßnahmen erschöpft, sondern integraler Bestandteil der Arbeit mit

Kindern und dauerhafte Verpflichtung aller ist, die im Erzbistum Freiburg Verantwortung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene tragen. Nähere Informationen sowie den Gesamttext der Präventionsordnung können Sie unter <http://www.erzbistum-freiburg.de/html/praevention979.html> abrufen.

Inhalte des Gesetzes sind u. a. Aussagen zur persönlichen Eignung der Beschäftigten, der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, einer Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang, Handlungspflichten bei Verdachtsfällen sowie Regelungen für Ehrenamtliche. Ferner thematisiert § 8 des Gesetzes den Schulungsbedarf und entsprechend maßgebliche Inhalte solcher Fortbildungen.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband hat die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbands für den Rhein-Neckar-Kreis ein Curriculum für eine Fortbildung für Mitarbeiter(innen) in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg entwickelt. Die Fortbildung mit dem Titel „verstehen – begleiten – schützen“ ist als Inhouse-Schulung mit bis zu 5 Modulen konzipiert. Die Ausschreibung der Fortbildung mit weiteren Informationen zum Ablauf und den Inhalten erfolgt in Kürze.

### **Aufnahmeverträge – Fehlende Unterschrift eines Elternteils**

Es kommt gelegentlich vor, dass ein personensorgeberechtigter Elternteil den Aufnahmevertrag aus unterschiedlichen Gründen nicht unterschreibt. Um zu klären, ob in solchen Fällen das Kind aufgenommen werden kann, wurde eine Anfrage an Herrn Wilde (Erzbischöfliches Ordinariat) gestellt. Seine Auskunft lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Verweigert ein Elternteil die Unterschrift, kommt **kein** Vertrag zustande; dasselbe gilt für nur eine teilweise Unterzeichnung des Vertrages. Es ist Sache der Eltern, sich zu einigen, ggfs. die Willenserklärung des sich weigernden Elternteils gerichtlich zu erstreiten.

Bei getrennt lebenden Eltern gilt das vorstehend Gesagte entsprechend; das Alleinentscheidungsrecht desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, **gilt niemals für die Aufnahme in den Kindergarten**, da es sich dabei nicht um eine „Angelegenheit des täglichen Lebens“ handelt (vgl. § 1687 Abs. 1 BGB).

**die Aufnahme des Kindes ist grundsätzlich nicht möglich.**

In **Ausnahmefällen** kann davon aus wichtigen Gründen des **Kindeswohls** abgewichen werden, wenn z. B. ein Elternteil unbekannt verzogen ist. Hier wäre aber dennoch die nachträgliche Einholung einer gerichtlichen Entscheidung zu fordern, mit welcher die fehlende Willenserklärung zum Abschluss des Betreuungsvertrages ersetzt würde.

**Ein zusätzlicher Hinweis:** Für elterliche Streitigkeiten, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können, gilt **nach** wirksamem Abschluss des Betreuungsvertrages **Ziffer 5** der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder.

### **Urlaub**

Wie bereits bekannt hat die KODA aufgrund der BAG-Entscheidung vom 20.03.2012 (9 AZR 529/10) zur Urlaubsregelung und der darin als fehlerhaft festgestellten Staffelung der Urlaubstage nach dem Lebensalter beschlossen, dass der Urlaubsanspruch in den Kalenderjahren 2011 und 2012 für alle Beschäftigten unabhängig von deren Lebensalter 30 Urlaubstage beträgt. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Diese Regelung wurde von der KODA um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2013 verlängert. Die KODA wird über eine endgültige Urlaubsregelung ab dem Jahr 2014 zu gegebener Zeit verhandeln. Über das Ergebnis der Verhandlungen werden wir entsprechend informieren.

## **Fehler in der Nachlieferung des Leitfadens**

Bei der 15. Nachlieferung des Leitfadens (Stand November 2012) hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. In Punkt 9.3.1 (Sozialgesetzbuch) fehlen einige Paragraphen. Bei der nächsten Nachlieferung wird der Fehler behoben. Den vollständigen Auszug des Gesetzes haben Sie als vorläufige Korrektur mittlerweile per Mail erhalten.

## **Neuregelung des Verfahrens zum Einbezug der Fachberatung**

Am 7.12.2012 wurden Sie per Mail informiert bezüglich der Neuregelung des Verfahrens zu Ziffer 2.3.6 der Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder (Einbezug der Fachberatung), gültig seit 1. Januar 2013. Hier zusammenfassend die Kernpunkte:

Der Träger muss laut Ziffer 2.3.6 der Grundordnung bei Neubau, Umbau, Erweiterung und grundsätzlicher Umstrukturierung seiner Einrichtung die Fachberatung einbeziehen.

- Der Träger informiert die Fachberatung über geplante Maßnahmen, die betriebserlaubnisrelevant sind.
- In einem Formblatt wird der Fachberatung mitgeteilt, ob eine Beratung in Anspruch genommen werden soll (verpflichtend bei Um- und Neubaumaßnahmen).
- Erfolgt eine Beratung, wird diese protokolliert.
- Der Träger kann eine Bestätigung erhalten, dass die Beratung erfolgt ist; diese kann dem Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis beigelegt werden.
- Verzichtet der Träger auf eine Beratung, wird dies in der Einrichtungsakte dokumentiert.

## **„Familie schaffen wir nur gemeinsam“ – Jahresthema der Caritas**

"Familie schaffen wir nur gemeinsam" lautet der Titel der Caritas-Kampagne 2013. Es geht um das, was Familien für ihre Mitglieder und die Gesellschaft leisten. Aber auch um Familien, die unter Druck sind und Unterstützung brauchen. Der Caritasverband fordert, dass die vielfältigen Leistungen der Familien stärker anerkannt und die Rahmenbedingungen verbessert werden müssen. Dabei sind Arbeitgeber, Politik und Zivilgesellschaft gefordert.

Was Familien leisten, wie sie politisch gefördert und menschlich unterstützt werden können ist auf der Kampagnen-Website [www.caritas.de/magazin/kampagne/familie/startseite/](http://www.caritas.de/magazin/kampagne/familie/startseite/) nachzulesen. Neben Hintergrundinformationen zur Kampagne finden Sie dort u. a. Info- und Werbematerial, Gottesdienstvorlagen und Videospots rund um das Thema „Familie“.

## **Pädagogik**

### **Arbeitshilfe „Qualität in der Ganztagesbetreuung“**

Das Referat Tageseinrichtungen für Kinder hat eine Arbeitshilfe zur Qualität in der Ganztagsbetreuung erstellt. Sie soll die Mitarbeiter(innen) in der Praxis dabei unterstützen, die wesentlichen Schlüsselprozesse dieser Betreuungsform zu identifizieren und zu reflektieren. Im Focus der Arbeitshilfe stehen neben Informationen zu den notwendigen Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Räume, Personal) konzeptionelle Überlegungen zur Sicherung der Qualität in den Kernbereichen der Ganztagsbetreuung. Die Themen „Bindung und Kontinuität“, „Anforderungen an den Tagesablauf“, „Ruhe und Schlafen“, „Mahlzeiten“, „Erziehungspartnerschaft“ und „Haltung und Professionalität der pädagogischen Fachkräfte“ werden ausführlich dargestellt.

Zu finden ist die Arbeitshilfe ab sofort in der Infothek des DiCV unter „Tageseinrichtungen für Kinder“ im Ordner „Angebotsformen“.

## Fortbildungslehrgänge Südbadische Sportschule Steinbach

An der Südbadischen Sportschule Steinbach bei Baden-Baden finden im Jahr 2013 folgende Fortbildungslehrgänge statt:

Die Fortbildungsreihe **Bewegungserziehung** will in Zeiten von zunehmendem Bewegungsmangel bei Kindern und dessen gesundheitlichen Folgen adäquate Möglichkeiten für eine kindgemäße Bewegungserziehung, sowie theoretische Hintergründe im Kontext dieser Thematik vermitteln.

Die Termine lauten wie folgt:

- **Grundkurs** Bewegungserziehung 13.05. – 15.05.2013 oder 17.06. – 19.06.2013
- **Aufbaukurs** Bewegungserziehung 21.10. – 23.10.2013 (nur für Teilnehmer(innen) des Grundkurses)  
Die Teilnehmer(innen) erhalten zum Abschluss das Zertifikat „Bewegungserziehung“ der Kooperationspartner AK Kirche und Sport, BSJ Nord und bsj Freiburg.
- **Workshop** Bewegungserziehung 11.11. – 13.11.2013 (nur für Absolvent(inn)en des Aufbaukurses)

Neu ist der Kurs **„skill in & chill out - psychomotorische Bewegungsförderung und Entspannungsformen für Kinder im Alter von 3-10 Jahren“**. Dieser Lehrgang will die psychomotorische Methode mit sowohl theoretischen Hinweisen zur kindlichen Entwicklung als auch vielfältigen praktischen Beispielen vorstellen und vertiefen. Ausgehend von den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder werden hier Alternativen für die Gestaltung körperlicher, bewegungsorientierter Erfahrungen in Schule, Verein oder Kindergarten aufgezeigt. Dazu passend gibt die Fortbildung zudem einen Einblick in kindgerechte Entspannungsformen und -rituale.

Der Kurs findet in der Südbadischen Sportschule Steinbach statt vom 04.11. – 06.11.2013.

Nähere Informationen zum Fortbildungsangebot der Badischen Sportjugend Freiburg sowie zu den Anmeldemodalitäten erhalten Sie unter [www.bsj-freiburg.de](http://www.bsj-freiburg.de).

## Verwaltung

### Datenschutz bezüglich Bewerbungsunterlagen in Kindertageseinrichtungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg hat, wenn auch anonym, eine Beschwerde erhalten, die sich dagegen richtet, dass Bewerbungen von Erzieherinnen und Erziehern in katholischen Kindertageseinrichtungen offen im Büro/ im Teamzimmer auf den Tischen herum liegen würden und so alle Mitarbeiter(innen), einschließlich etwa des Reinigungspersonals, Einblick in diese personenbezogenen Unterlagen nehmen könnten.

Bitte achten Sie darauf, dass Bewerbungen bzw. alle personenbezogenen Unterlagen gemäß den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt werden.

## Sonstiges/ Termine

### Vorankündigung Trägerkonferenz

Am 25. April 2013 findet das nächste Träger- und Kindergartenbeauftragtentreffen statt, das gemeinsam von der Fachberatung und den Verrechnungsstellen Heidelberg-Wiesloch und Heidelberg-Weinheim organisiert wird.

Alle interessierten Pfarrer und Kindergartenbeauftragte aus den Dekanaten Wiesloch und Heidelberg-Weinheim sind dazu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich den Termin bereits jetzt vorzumerken. Die Einladung mit näheren Angaben erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt per Email.

#### Verteiler:

Kindergartenleitungen  
Kindergartenbeauftragte / Kindergartengeschäftsführer/innen  
Kirchengemeinde